

**WIR AN
DEINER SEITE**



Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Streikleitung

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Seelower Straße 7 - 10439 Berlin

Tel.: 030-44678721

Fax: 030-44714320

Email: [post.berlin\(@\)dpolg-bpolg.de](mailto:post.berlin(@)dpolg-bpolg.de)

Mobil: 01590 42 85 634



Peter Poysel DPoIG Bundespolizeigewerkschaft



**WIR AN
DEINER SEITE**

STREIKEN! ABER WIE?

RICHTIG STREIKEN
und
DEMONSTRIEREN!



RICHTIG STREIKEN und DEMONSTRIEREN!

Beamte

Was ist erlaubt?

Teilnahme an Demonstrationen

in der Freizeit

z.B. Dienstfrei, Dienstausgleich, Urlaub.

Teilnahme in Dienstbekleidung.

Was ist nicht erlaubt?

Teilnahme am Streik

(Niederlegung der Arbeit)

„Das Uniformverbot gem. §3 Versammlungsgesetz greift nur dann, wenn durch das Tragen von Uniformen eine gemeinsame politische Gesinnung zum Ausdruck gebracht werden soll. Dieses ist natürlich bei Kundgebungen anlässlich der Tarifverhandlungen nicht der Fall. Bei solchen Kundgebungen ist die Uniform als Arbeitsbekleidung zu werten.

Selbstverständlich sind sämtliche Auflagen der Versammlungsbehörde einzuhalten und Beamte in Uniform haben sich natürlich im besonderen Maße an die Wohlverhaltenspflicht gem. §61 BBG zu halten.“

Tarifbeschäftigte

Was ist erlaubt?

Teilnahme an Demonstrationen in der Freizeit z.B. Dienstfrei, Dienstausgleich, Urlaub.

Teilnahme am Streik (Niederlegung der Arbeit).

Teilnahme in Dienstbekleidung.

Was ist nicht erlaubt?

Bestreikung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsstätten. Andere Tarifbeschäftigte an der Aufnahme der Arbeit zu behindern.

Warnstreik oder Streik ohne Streikfreigabe durch den dbb und die DPoIG.

Kein rechtmäßiger Arbeitskampf.

Was noch wichtig ist!

Kürzt der Arbeitgeber wegen der Teilnahme an Streikmaßnahmen das Entgelt, erhalten Tarifbeschäftigte (Mitglieder) als Ausgleich Streikgeld von ihrer Gewerkschaft. Deshalb vor Ort bei der Streikleitung melden und in die Streiklisten eintragen.

Bei der Teilnahme an einem rechtmäßigen Arbeitskampf (Streik)

- hat man keinen Anspruch auf Entgelt
- hat der Arbeitgeber keinen Kündigungsgrund
- bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen
- bleibt der Urlaubsanspruch bestehen
- bei der Rentenversicherung erhält man erst Nachteile, wenn man länger als einen Monat streikt.
- Zeiterfassungsgeräte: Stempelt man sich aus, streikt man nicht. Man befindet sich dadurch in der Freizeit. Gestreikt wird immer während der Arbeitszeit. Daher mündlich zum Streik abmelden.
- besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

**WIR AN
DEINER SEITE**



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

**dbb:
wir.
für euch.**